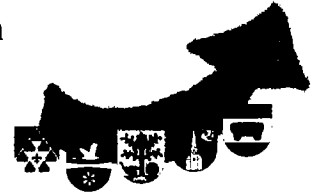


1. Ausfertigung

S a t z u n g

der Gemeinde Siek

baugestalterische Festsetzungen über die Zulässigkeit von Werbeanlagen Ortseingangssituation



**Gebiet: Ortseingang / GE-Gebiet Jacobsrade/nordöstl.
Umfahrung tlw. Hauptstraße / Bültbek / Bültorst
einschl. L 224 und Lebensmittelmarkt Jacobsrade**

Ortseingangssituation

– baugestalterische Festsetzungen über die Zulässigkeit von Werbeanlagen –
Erlass von örtlichen Bauvorschriften gem. § 92 Abs. 1 Ziffer 2 Landesbauordnung für
das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.
Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.
06. 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153)

Präambel

Aufgrund des § 92 Abs. 1 Ziff. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein
i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Jan. 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 15. 06. 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) in Verbindung mit § 4 der
Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28. 02. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 06. 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310) wird nach
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **28. April 2009** folgende Satzung
erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Bereich Bültbek/Bültorst/tlw. Hauptstraße/
tlw. Jacobsrade/nordöstliche Umfahrung. Ein Lageplan - ohne Maßstab - mit den genau
abgegrenzten Bereichen (rot schraffiert) ist Teil der Satzung.



metropolregion hamburg

§ 2

Werbeanlagen

Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen dürfen eine Höhe von max. 11 m über Geländeniveau nicht überschreiten und auf die Stätte der Leistung zu beschränken.

Jede Werbung - auch Hinweisschilder - , soweit sie von den Straßen einsch. der BAB A 1 eingesehen werden können, sind genehmigungspflichtig.

Frei stehende Schriften über den Dachflächen sind nur bei 1-geschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu einer Höhe von 11 m , bezogen auf die Oberkante der Werbeanlage zur Straßenhöhe, - im Bereich des B.-Planes Nr. 17 A - Lebensmittelmarkt Jacobsrade - bezogen auf die Höhe der Werbeanlage vorgelagerten örtlichen Gehweges der Hauptstraße , zulässig

Bei Errichtung von beleuchteten Werbeträgern sind Niederdruckdampflampen zu verwenden.


- 2) Unzulässig sind
 - Werbeanlagen mit wechselndem Licht und bewegtem Licht,
 - Lichtwerbung in Leucht- oder Reflexfarben,
 - Werbeanlagen in Grünflächen, auf Freiflächen , an Bäumen, Einfriedigungen, Straßenleuchten usw.
- 3) Spannbänder zu Werbezwecken dürfen nur für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen angebracht werden.
- 4) Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Anlagen der Außenwerbung in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 224, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn nicht errichtet bzw. nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siek, 01. Juli 2009


Arnold Trenner
Bürgermeister

